

Satzung

des

„Mwanga High School – Hilfe e.V.“

Verein zur Unterstützung des Partnerschaftsprojektes zwischen der
Humboldtschule
Bad Homburg und der Mwanga High School in Tansania

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der „Mwanga High School – Hilfe e.V.“ ist ein Verein zur Unterstützung des Partnerschaftsprojektes zwischen der Humboldtschule Bad Homburg und der Mwanga High School in Tansania (im Folgenden „Verein“ genannt) mit Sitz in Bad Homburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zwecke

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Weitergabe an steuerbegünstigte inländische Körperschaften oder an ausländische Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Bereich der Entwicklungshilfe, der Erziehung und der internationalen Gesinnung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Projekten zum Ausbau der Mwanga High School in Tansania. Diese Projekte können sich auf die Errichtung von Gebäuden, auf die Ausstattung der Schule mit Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsangeboten sowie die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern und die Weiterbildung von Personal der Schule beziehen. Des Weiteren gehört zu den Zwecken des Vereins die Förderung des interkulturellen Dialoges zwischen beiden Partnerschulen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und korporativen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
Natürliche Personen, die aus eigener Verbundenheit die Zwecke des Vereins (§ 2 Nr.1) fördern wollen.
3. Korporatives Mitglied kann eine juristische Person werden, die nach ihren eigenen Zwecksetzungen die Ziele der Vereinigung fördert. Korporative Mitglieder machen zur Ausübung ihrer Rechte im Verein dem Vorstand einen Beauftragten namhaft. Die Beauftragung kann von dem korporativen Mitglied jederzeit widerrufen werden; gegenüber dem Verein ist sie so lange bindend, als sie nicht widerrufen wird.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands. Sie kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, durch ihr Verhalten die Zwecke des Vereins gefährden oder sich eines ehrwidrigen Betragens schuldig machen. Liegen diese Voraussetzungen in der Person des ständigen Beauftragten eines korporativen Mitglieds vor, so kann der Vorstand von diesem Mitglied die Abberufung des Beauftragten verlangen und diesen so lange von jeder Mitwirkung in Angelegenheiten des Vereins ausschließen. Die Ausschließung ist dem/der Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem/der Betroffenen binnen eines Monats nach

Zugang des Ausschlussbescheids der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren; er hat jedoch kein Stimmrecht in eigener Sache und die Abstimmung erfolgt ohne seine Anwesenheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen/ der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod; bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung der juristischen Person.

§ 6

Beiträge, Spenden, Zuwendungen

1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Spenden und Zuwendungen mit Auflagen sind die Organe des Vereins an diese Auflagen gebunden; der Vorstand ist für ihre Erfüllung verantwortlich.
2. Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde den Beitrag erlassen.

§ 7

Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins. Jede Vermögensverteilung während des Bestehens des Vereins und bei seiner Auflösung ist ausgeschlossen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte, nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Förderverein der Humboldtschule Bad Homburg. Er hat das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke des Vereins zu verwenden. Im Falle der Schließung oder Auflösung der Mwanga High School sollen die Mittel einem vergleichbaren Projekt zugeführt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden einzu-berufen
 - (a) innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (ordentliche Mitgliederversammlung),
 - (b) auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - (c) binnen 3 Wochen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangt,
2. Wenn es der/die Schatzmeister/in im Interesse des Vereins für erforderlich hält, kann er/sie unter Nennung der Gründe selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Mitglieder unter der dem Vorstand gemeldeten Adresse schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung eingeladen worden sind. Die Einladungen müssen mindestens 10 Kalendertage vor dem Zeitpunkt der Versammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, es sei denn, es ist weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend und die Beschlussfähigkeit wird gerügt. Wird nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit mit derselben Tagesordnung erneut eingeladen, so ist die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung des Vorstandes weitere Anträge auf die Tagesordnung setzen. Über Anträge auf Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur dann abgestimmt werden, wenn sie als ordentlicher Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich aufgeführt sind.

4. Der/Die Vorstandsvorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Schatzmeister/in, leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter/die Leiterin aus ihrer Mitte.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - (a) die Schwerpunkte der Vergabe der Fördermittel,
 - (b) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihre Ämter im Vorstand,
 - (c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte sowie der Kassenprüfberichte,
 - (d) die Bestellung eines Kassenprüfers für das nächste Geschäftsjahr,
 - (e) die Änderung der Satzung,
 - (f) die Auflösung des Vereins,
 - (g) den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds,
 - (h) Anträge zur Tagesordnung,
 - (i) die etwaige Leitung der Mitgliederversammlung durch ein aus ihren Reihen gewähltes Mitglied,
 - (j) die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - (k) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls über die Mitgliederversammlung,
 - (l) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
2. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand eine ausführliche Unterrichtung über alle die Geschäftsführung betreffenden oder sonst die Belange des Vereins berührenden Vorkommnisse verlangen.

§ 11

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt die ordentlichen und korporativen Mitglieder. Die korporativen Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihren Beauftragten aus.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Änderungen der Satzung

und die Auflösung des Vereins können nur mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes, von ihm schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Mitgliederversammlung.

3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist durch Stimmzettel abzustimmen.
4. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in und dem Leiter/der Leiterin der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Es ist zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen. Über Anträge auf Berichtigung und Ergänzung des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung. Aus dem Protokoll sollen hervorgehen:
 - (a) Datum und Ort der Mitgliederversammlung sowie der Zeitpunkt ihres Beginns und ihres Endes,
 - (b) wer die Versammlung geleitet und wer das Protokoll erstellt hat,
 - (c) ob und mit welchem Ergebnis die Tagesordnungspunkte erledigt worden sind,
 - (d) der Wortlaut der in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge, die Namen der Antragsteller und das Ergebnis der Abstimmung,
 - (e) Gründe und Art etwaiger Ordnungsmaßnahmen des Leiters der Versammlung sowie
 - (f) sonstige Vorkommnisse, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung in das Protokoll aufgenommen werden sollen.
5. Der Niederschrift ist eine Liste der Anwesenden beizufügen; im Vertretungsfall wird hinter dem Namen des anwesenden Mitglieds der Zusatz „gleichzeitig als Vertreter von...“ angefügt, bei Beauftragten korporativer Mitglieder der Zusatz „für...“.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in und Beisitzer/innen.
Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
Außerdem kann die Mitgliederversammlung auf Antrag bis zu 5 Beisitzer/innen in den Vorstand wählen. Die Beisitzer/innen können vom Vorstand mit speziellen Aufgabengebieten betraut werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Innerhalb seiner Amtszeit kann jedes Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern aus dem Vorstand ausscheiden. Der/Die Vorsitzende bzw. der/die Schatzmeister/in bleibt jedoch bis zur Wahl seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin im Amt.
Außer durch Amtsniederlegung endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Ausscheiden aus dem Verein, durch den Tod oder die Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Der/Die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Er sorgt für die Verwirklichung der Aufgaben des Vereins (§ 2),
 - (b) er beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Schwerpunkte,
 - (c) er beantragt Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und weist deren Verwendung nach,
 - (d) er stellt den an die Mitgliederversammlung zu erstattenden Tätigkeitsbericht fest,

- (e) er beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt dafür die Tagesordnung fest,
- (f) er setzt Ort und Zeitpunkt der nächsten Vorstandssitzung sowie deren Tagesordnung fest,
- (g) er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und korporativen Mitgliedern.

§ 14

Vorstandssitzung, Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder mündlich eingeladen worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15

Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die Vorschriften des BGB.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10.09.2008 und ergänzt in der JHV am 04.02.2009 sowie ergänzt in der Mitgliederversammlung am 08.08.2018.